

Unternehmensfinanzierung und Ehegüterrecht – Vorausschauen ist besser

Autorin: Dr. Brigitt Stehrenberger, Zürich

Worum geht es?

Das Ehegüterrecht regelt die vermögensrechtlichen Ansprüche eines Ehegatten am Vermögen des andern. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind Ausgleichszahlungen unter den Ehegatten (bei Scheidung) resp. zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben (beim Tod eines Ehegatten) vorzunehmen und sind auch dann zu berücksichtigen, wenn ein Unternehmen als Erbvorbezug zu Lebzeiten des Unternehmers auf einen Nachkommen übertragen werden soll. Daneben können Ausgleichszahlungen unter Ehegatten auch beim Verkauf der Unternehmung an Dritte fällig werden.

Die finanziellen Ansprüche eines Ehegatten richten sich dabei nicht nach den sachenrechtlichen Eigentumsverhältnissen. So kann die Ehefrau des Unternehmers einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung – bedingt durch den Wert des Unternehmens – haben, ohne dass sie selber Aktionärin zu sein braucht.

Ausgleichszahlungen können in Bezug auf die Unternehmung zu Problemen führen, wenn zu wenig liquide Mittel vorhanden sind. Im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge ist langfristig sicherzustellen, dass nicht das gesamte Familienvermögen im Unternehmen steckt, sondern eine regelmässige Gewinnausschüttung erfolgt und Anlagen getätigt werden, die zu gegebener Zeit eine genügende Liquidität garantieren. Dadurch kann verhindert werden, dass der Ausgleich über Anteile am Unternehmen erfolgen und Familienmitglieder am Unternehmen beteiligt werden müssen, die nicht für die Nachfolge vorgesehen sind. Mit einer umsichtigen ehегüterrechtlichen Planung kann dazu beigetragen werden, dass Beteiligungskonstellationen mit viel Konfliktpotential gar nie entstehen.

Die Überlegungen betreffend Liquidität gelten übrigens auch für die Regelung der Erbfolge sowie für private Steuern, die bei der Unternehmensnachfolge anfallen können.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung im Überblick (Errungenschaftsbeteiligung)

Sofern die Eheleute nicht ehevertraglich einen andern Güterstand vereinbart haben, unterstehen sie automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand trifft auf einen Grossteil aller Schweizer Ehen zu. Man unterscheidet dabei 4 Gütermassen:

- Eigengut der Ehefrau
- Eigengut des Ehemanns
- Errungenschaft der Ehefrau
- Errungenschaft des Ehemanns

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung behalten die Ehegatten ihr Eigengut. Jeder Ehegatte ist hälftig an der Errungenschaft des Ehepartners beteiligt. Eine negative Errungenschaft (Schulden > Guthaben) wird nicht geteilt.

Beispiel

Vermögen der Ehegatten			
Ehefrau	CHF	Ehemann	CHF
Eigengut	500'000	Eigengut	200'000
Errungenschaft	50'000	Errungenschaft	800'000
Total	550'000	Total	1'000'000
Güterrechtliche Auseinandersetzung			
Die Ehefrau erhält	CHF	Der Ehemann erhält	CHF
Eigengut Ehefrau	500'000	Eigengut Ehemann	200'000
1/2 Errungenschaft Ehefrau	25'000	1/2 Errungenschaft Ehemann	400'000
1/2 Errungenschaft Ehemann	400'000	1/2 Errungenschaft Ehefrau	25'000
Total	925'000		625'000

Der Ehemann muss der Ehefrau im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung CHF 375'000 überweisen.

→ Es ist möglich, ehevertraglich zu vereinbaren, dass der Vorschlag (Errungenschaft) beim Tod eines Ehegatten anders als hälftig geteilt wird. Damit kann zum Beispiel vermieden werden, dass der Unternehmerehegatte beim Tod der Ehefrau die Erben auszahlen oder am Unternehmen beteiligen muss.

Zu welcher Gütermasse gehört das Unternehmen?

Zum **Eigengut** gehören:

- Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
- Vermögenswerte, die einem Ehegatte bei der Eheschliessung bereits gehört haben;
- Vermögenswerte, die einem Ehegatten während der Ehe unentgeltlich zufallen (Erbschaft, Schenkung);
- Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Zur **Errungenschaft** gehören:

- Arbeitserwerb eines Ehegatten;
- Leistungen von Personalfürsorge- und Sozialversicherungen (AHV, BVG etc.);
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
- Erträge des Eigengutes;
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaften.

Beispiele

- Der Unternehmer hat sein Unternehmen vor der Eheschliessung gegründet, es gehört somit in sein Eigengut.
- Die Unternehmerin hat sich während der Ehe selbständig gemacht und die Einzelfirma später in eine AG umgewandelt. Ihr Unternehmen gehört in ihre Errungenschaft.
- Der Unternehmer hat sein Unternehmen während der Ehe von seinem Vater geerbt. Die Gesellschaft gehört somit in sein Eigengut.
- Die Unternehmerin hat ihr Unternehmen während der Ehe gekauft. Die Finanzierung des Unternehmenskaufs erfolgte mit einer Schenkung ihres Vaters. Es handelt sich um eine Ersatzanschaffung für Eigengut. Die Unternehmung gehört ins Eigengut der Unternehmerin.

Die Zuweisung zu den Gütermassen präsentiert sich in der Praxis nicht immer so einfach, wie es in obigen Beispielen dargestellt wird.

Zwei Gütermassen sind beteiligt:

Ein Vermögensgut wurde sowohl mit Mitteln aus dem Eigengut wie auch aus der Errungenschaft eines Ehepartners finanziert. In diesem Fall ist es derjenigen Gütermasse zuzuordnen, aus welcher der grössere Anteil der Finanzierung stammt.

Zeitlich gestaffelte Investitionen:

Erfolgen die Investitionen aus unterschiedlichen Gütermassen zeitlich gestaffelt, so ist nicht der grössere Anteil für die Zuordnung ausschlaggebend, sondern es wird auf diejenige Gütermasse abgestützt, aus welcher die erste (zeitlich am weitesten zurückliegende) Finanzierung stammt.

Beide Ehepartner sind an der Finanzierung beteiligt:

Häufig kommt es auch vor, dass ein Gut von beiden Ehegatten finanziert wird. In diesem Falle sind die sachenrechtlichen Eigentumsverhältnisse für die Zuordnung massgebend.

Welche Ausgleichszahlungen können anfallen?

Ausgleichszahlungen können anfallen, wenn der nicht am Unternehmen beteiligte Ehegatte Geld ins Unternehmen des Partners investiert oder wenn der Unternehmerehegatte Verschiebungen zwischen seinen beiden Vermögensmassen vornimmt (zum Beispiel Geld aus der Errungenschaft ins Unternehmen steckt, welches seinem Eigengut zuzurechnen ist.)

Ändert sich der Wert des Unternehmens, so ist dies bei den Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen. Dabei ist der Ehepartner nur an einem Mehrwert beteiligt, wohingegen bei Verschiebungen zwischen den Vermögensmassen eines Ehepartners Mehr- und Minderwerte zu berücksichtigen sind. Dies kann in der Praxis weitreichende Konsequenzen haben wie die zwei nachfolgenden Beispiele zeigen.

1. Die Ehefrau steckt Geld ins Unternehmen ihres Ehepartners. Das Unternehmen läuft schlecht und verliert zunehmend an Wert. Die finanziellen Probleme belasten die Ehe, in der Folge kommt es zum Konkurs und zur Scheidung. Die Ehefrau ist nicht am Minderwert der Unternehmung beteiligt, sie hat bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung Anspruch auf eine entsprechende Ausgleichszahlung in der Höhe ihrer Investition.

2. Die Unternehmung ist seit mehreren Generationen in Familienbesitz und gehört ins Eigengut des Unternehmers. Bei vorübergehend schlechter Liquidität bezieht der Unternehmer monatelang kein Gehalt und steckt so indirekt Mittel seiner Errungenschaft in sein eigenes Unternehmen. In der Folge kehrt die Unternehmung zum Erfolg zurück, wächst beträchtlich, der Unternehmenswert nimmt stetig zu. Beim Tod der Ehefrau des Unternehmers ist zur Ermittlung des Nachlasses zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Der nicht bezogene Lohn wird ehегüterrechtlich als Finanzierung des Unternehmens aus Mitteln der Errungenschaft betrachtet und bewirkt im Vermögen des Unternehmers eine Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut, wobei die Ersatzforderung am Mehrwert beteiligt ist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht bei der Ehefrau resp. ihren Erben Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft des Ehemanns. Dies kann dann problematisch sein, wenn das ganze Familienvermögen in der Unternehmung gebunden ist und ein oder mehrere Erben auf Auszahlung bestehen.

Die beiden Beispiele zeigen, dass im Bereich der Unternehmensfinanzierung leicht Konstellationen mit ungewollten Folgen entstehen können. → Es empfiehlt sich also, bei komplexen finanziellen Verhältnissen, insbesondere auch im Hinblick auf eine Unternehmung in Familienbesitz, die gestalterischen Spielräume des Ehегüterrechts auszunutzen und je nach Sachverhalt frühzeitig entsprechende vertragliche resp. ehevertragliche Vereinbarungen zu treffen. Ein Ehevertrag kann bereits vor wie auch jederzeit während der Ehe abgeschlossen werden.

Ehevertragliche Planungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Unternehmung

Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist je nachdem bei der Scheidung, beim Tod des Unternehmerehegatten oder beim Tod des Nichtunternehmerehegatten vorzunehmen. Bei ehevertraglichen Regelungen ist somit immer zu überdenken, ob sie für alle in Frage kommenden Situationen Sinn machen. Häufig werden im Hinblick auf Scheidung und Tod unterschiedliche Regelungen getroffen. Zu berücksichtigen ist zudem der Fall, dass die Unternehmung zu Lebzeiten beider Ehegatten an Dritte verkauft wird.

Zuweisung der Unternehmung zum Eigengut

Eine Unternehmung, die zur Errungenschaft gehört, kann gemäss ZGB 199, 1 durch Ehevertrag zu Eigengut erklärt werden.

Eine solche Regelung kann sowohl im Hinblick auf Scheidung (Unternehmer will/kann Ehepartner nicht auszahlen) wie auch auf den Tod des Unternehmers (Unternehmen soll zu 100% an ein Kind gehen) oder Tod des Ehepartners (keine Vorschlagsbeteiligung des Nachlasses mit entsprechender Ausgleichszahlung) Sinn machen.

Zuweisung der Erträge der Unternehmung zum Eigengut

Erträge einer Unternehmung im Eigengut gehören nach Gesetz zur Errungenschaft, können aber nach ZGB 199, 2 ehevertraglich dem Eigengut zugewiesen werden. Ertrag kann dabei eine Dividende oder ein im Unternehmen belassener Gewinn sein. Was Sinn macht, ist individuell zu prüfen. So kann es sinnvoll sein, dass ausgeschütteter Gewinn (Dividende) in der Errungenschaft verbleibt, hingegen Ertrag in Form von nicht ausgeschüttetem und reinvestiertem Gewinn dem Eigengut zugewiesen wird.

Nicht als Ertrag im Sinne des Ehegüterrechts gilt beim Verkauf des Unternehmens erzielter Kapitalgewinn. Diesbezüglich kommt die Mehrwert- resp. Mehr- und Minderwertbeteiligung zum Zuge.

Änderung der Vorschlagsteilung

Nach Gesetz (ZGB 215) steht dem überlebenden Ehegatte resp. den Erben die Hälfte des Vorschlags des verstorbenen Ehegatten zu. Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag des andern vereinbart werden, wobei dadurch keine Pflichtteile nichtgemeinsamer Kinder und deren Nachkommen beeinträchtigt werden dürfen (ZGB 216).

Sind zum Beispiel beide Ehegatten am Unternehmen beteiligt, so kann im Hinblick auf den Tod eines Ehegatten dessen Vorschlag vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten zugewiesen und dadurch verhindert werden, dass die Unternehmung in den Nachlass fällt.

Ausschluss des Mehrwertanteils

Wie vorgängig erläutert, ist eine Ehegatte, der ins Unternehmen des andern Ehegatten investiert hat, an einem Mehrwert (Wertsteigerung) beteiligt. Dieser Mehrwertanteil kann durch schriftliche Ver

einbarung (kein Ehevertrag notwendig) ausgeschlossen oder geändert werden. Selbstverständlich kann dies, wenn sowieso ein Ehevertrag abgeschlossen wird, auch im Rahmen desselben erfolgen.

Schlussfolgerung

Ein einmal geschlossener Ehevertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden. Die Tragweite eines einmal geschlossenen Ehevertrags ist sehr gross, was sicherlich auch darin zum Ausdruck kommt, dass ein Ehevertrag zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung bedarf. Die Ausgestaltung des Ehevertrags ist von vielen Faktoren abhängig und sorgfältig den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Auf jeden Fall lohnt es sich aber für Unternehmerehegatten, den Abschluss eines Ehevertrages zu prüfen.

Daneben sollten, unabhängig von Bestehen eines Ehevertrags, alle grösseren finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit dem Unternehmen mit einer sachverständigen Person besprochen werden.

BST August 2004 / September 2014